

Beilage 1702

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 24. Oktober 1951

An den

Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags

München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes Nr. 52 über Gehalt, Ruhe-
gehalt und Hinterbliebenenversorgung
der Mitglieder der bayerischen Staats-
regierung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
24. Oktober 1951 übermittle ich in der Anlage den
obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregie-
rung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige
Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes Nr. 52 über Gehalt,
Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der
Mitglieder der bayerischen Staatsregierung

§ 1

In dem Gesetz Nr. 52 über Gehalt, Ruhegehalt
und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der
bayerischen Staatsregierung vom 5. September 1946
(GVBl. S. 369) werden die Artikel 6 bis 11 durch
nachstehende Vorschriften ersetzt:

„Art. 6

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten
bei ihrem Ausscheiden ein zeitliches Ruhegehalt. Es
wird für die gleiche Zahl von Monaten gewährt, für
die der Ausgeschiedene Amtsbezüge als Mitglied der
Staatsregierung erhalten hat, mindestens jedoch für
drei Monate und höchstens für zwei Jahre. Das zeit-
liche Ruhegehalt wird für die ersten drei Monate in
Höhe des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädi-
gung (ruhegehaltfähige Amtsbezüge), für weitere
drei Monate in Höhe von drei Vierteln und für den
Rest der Bezugsdauer in Höhe der Hälfte dieser Be-
züge gewährt.

(2) Für den Zeitraum, für den zeitliches Ruhe-
gehalt zu gewähren wäre, sind beim Tode des Mit-
glieds der Staatsregierung Witwen- und Waisen-
gelt aus dem zeitlichen Ruhegehalt zu gewähren.

Art. 7

(1) Mitglieder der bayerischen Staatsregierung,
die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens mindestens vier-
undzwanzig Monate der bayer. Staatsregierung an-
gehört haben, erhalten bei ihrem Ausscheiden aus
dem Amt lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses be-
trägt für jeden im Zeitpunkt des Ausscheidens seit
dem 1. November 1945 zurückgelegten vollen Monat
ihrer Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung ein
Eihundertzwanzigstel der ruhegehaltfähigen Amts-
bezüge, höchstens bis zu neunzig Eihundertzwanzig-
stel dieser Bezüge.

(2) Der Berechnung der ruhegehaltfähigen
Amtsbezüge ist das dem Mitglied der Staatsregie-
rung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt
zustehende Amtsgehalt zugrunde zu legen. Hat das
Mitglied der Staatsregierung während einer frühe-
ren Amtszeit ein höheres oder ein niedrigeres Amts-
gehalt bezogen, so erhöht oder mindert sich für
jeden vollen Monat dieses Bezugs das Ruhegehalt
um ein Eihundertzwanzigstel des Unterschieds-
betrags zwischen dem Amtsgehalt der früheren
Amtszeit und dem in Satz 1 bestimmten Amtsgehalt.

(3) Das nach Abs. 1 und 2 sich ergebende Ruhe-
gehalt wird, wenn das Mitglied der Staatsregierung
im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt das
fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet
hat, für jedes an dem fünfundsechzigsten Lebens-
jahr fehlende volle Jahr um zwei vom Hundert,
höchstens jedoch um vierzig vom Hundert gekürzt.

(4) War das Mitglied im Zeitpunkt seiner Wahl
oder Berufung Beamter, der Ruhegehalt erhalten
hätte, so erhält es bei seinem Ausscheiden aus dem

Amt als lebenslängliches Ruhegehalt das im Zeitpunkt der Wahl oder Berufung erdiente Ruhegehalt als Beamter zusätzlich der Hälfte des nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 sich ergebenden Ruhegehalts als Mitglied der Staatsregierung, mindestens jedoch die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Bezüge und höchstens neunzig Einhundertzwanzigstel der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge.

(5) Stirbt ein Mitglied oder ein früheres Mitglied der Staatsregierung, so erhalten seine Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des XI. Abschnitts, Unterabschnitt 2, des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) Hinterbliebenenversorgung.

(6) Zu dem lebenslänglichen Ruhegehalt und den Hinterbliebenenbezügen treten Kinderzuschläge nach Maßgabe der für die bayerischen Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

Art. 8

(1) Wird ein Mitglied der Staatsregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Diese besteht in einem Heilverfahren, in einem Ruhegehalt, wenn infolge des Unfalls Dienstunfähigkeit eingetreten ist und das Amt als Mitglied der Staatsregierung endet, und in einer Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Staatsregierung infolge des Unfalls gestorben ist.

(2) Das Ruhegehalt wird auch dann gewährt, wenn das Mitglied der Staatsregierung noch nicht vierundzwanzig Monate der Staatsregierung angehört hat. Das Ruhegehalt wird nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4 so berechnet, als wenn das Mitglied der Staatsregierung bis zum 1. Zusammentritt des Landtags nach Ablauf der Wahldauer des im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Amt bestehenden Landtags im Amt geblieben wäre, darf aber sechsunddreißig Einhundertzwanzigstel der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge nicht unterschreiten. Ist der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos geworden, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so kann ihm die Staatsregierung zum Ruhegehalt einen Zuschlag von vierundzwanzig Einhundertzwanzigstel der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge, höchstens jedoch bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge gewähren.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Mitglied der Staatsregierung wegen einer Gesundheitsbeschädigung, die es sich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat und die seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigt, aus dem Amt ausgeschieden ist.

(4) Die Hinterbliebenenversorgung berechnet sich aus dem in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Ruhegehalt in entsprechender Anwendung des XI. Abschnitts, Unterabschnitt 2 des Bayerischen Beamtengesetzes.

(5) Soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften des XI. Abschnitts, Unterabschnitt 3, des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 9

Das Ruhegehalt nach Art. 6 bis 8 wird vom Beginn des Monats an gezahlt, das dem Monat des Ausscheidens aus dem Amt folgt.

Art. 10

(1) Neben zeitlichem Ruhegehalt oder zeitlicher Hinterbliebenenversorgung (Art. 6) wird Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 nur mit dem das zeitliche Ruhegehalt oder die zeitliche Hinterbliebenenversorgung übersteigenden Betrag gezahlt.

(2) Wird ein aus dem Amt geschiedenes Mitglied der Staatsregierung nach seinem Ausscheiden im öffentlichen Dienst verwendet oder wiederverwendet, so erhält es Ruhegehalt nach Artikel 6 bis 8 nur insoweit und so lange, als sein Einkommen aus der Verwendung oder Wiederverwendung hinter dem Ruhegehalt zurückbleibt. Satz 1 gilt entsprechend für ein Ruhegehalt, das das ausgeschiedene Mitglied der Staatsregierung aus einer solchen Verwendung oder Wiederverwendung im öffentlichen Dienst bezieht.

(3) Verwendung oder Wiederverwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts und einer Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet.

(4) Erwirbt ein ausgeschiedenes Mitglied der Staatsregierung, das Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt (Art. 7, 8) hat, anschließend aus einem Beamtenverhältnis gegen einen anderen Dienstherrn eine Versorgung, so erstattet bei Eintritt des Versorgungsfalles durch Erreichung der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit oder Tod der bayerische Staat dem neuen Dienstherrn die Versorgungsbezüge nach dem Verhältnis der bei ihm zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienst- und Amtszeit zu der in dem nachfolgenden Dienstverhältnis zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, jedoch höchstens bis zur Höhe der sich aus Art. 7 und 8 ergebenden Versorgung. Die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten werden hierbei nach vollen Kalenderjahren gerechnet.

(5) Die Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung ist ruhegehaltfähig im Sinne des Art. 100 des Bayerischen Beamtengesetzes.

(6) Art. 141, 143, 148 bis 150 und 154 des Bayerischen Beamtengesetzes gelten entsprechend.

Art. 11

(1) Einem ausgeschiedenen Mitglied der Staatsregierung, dem ein Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt nach Art. 7 oder 8 nicht zusteht, kann bei Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres oder bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der sich nach Art. 7 ergebenden Ruhegehältes gewährt werden. Hierbei ist bei der Anwendung des Art. 7 Abs. 3 von dem Zeitpunkt auszugehen, von dem an erstmals der Unterhaltsbeitrag gewährt wird.

(2) Abs. 1 gilt beim Tode eines ausgeschiedenen Mitglieds der Staatsregierung entsprechend für seine Hinterbliebenen.“

§ 2

(1) Das Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Art. 10 Abs. 2 bis 6 und Art. 11 des Ges. Nr. 52 in der Fassung des § 1 dieses Gesetzes gelten auch für Mitglieder der Staatsregierung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschieden sind. Im übrigen richten sich die versorgungsrechtlichen Verhältnisse der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Mitglieder der Staatsregierung nach bisherigem Recht.

Begründung

I.

Nach Art. 7 Abs. 1 des Ges. Nr. 52 über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayer. Staatsregierung vom 5. September 1946 (GVBl. S. 369) hatten die Mitglieder der bayer. Staatsregierung bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt, wenn sie

1. im Zeitpunkt des Ausscheidens das 50. Lebensjahr vollendet und
2. entweder das Amt eines Mitglieds der Staatsregierung mindestens 4 Jahre bekleidet oder insgesamt einschließlich der Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung mindestens 10 Jahre als Beamte im bayer. Staatsdienst gestanden hatten. Eine außerhalb des bayer. Staatsdienstes im öffentlichen Dienst verbrachte Dienstzeit konnte zur Erlangung des Rechts auf Versorgung durch Beschluß der Staatsregierung ganz oder teilweise der im bayer. Staatsdienst verbrachten Zeit gleichgestellt werden.

Über die Höhe des Ruhegehalts war in Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 lediglich bestimmt, daß sie durch Beschluß der Staatsregierung innerhalb der Grenzen des niedrigsten und des höchsten Ruhegehaltshundertsatzes für Beamte festzusetzen sei. Im übrigen hatte die Staatsregierung freies Ermessen. War das ausscheidende Mitglied der Staatsregierung im Zeitpunkt der Berufung versorgungsberechtigter Beamter, so durfte das lebenslängliche Ruhegehalt nicht niedriger sein als das im Zeitpunkt der Berufung bei Unterstellung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses bis zum Ausscheiden aus der Staatsregierung erdiente Beamtenruhegehalt.

Für den Fall, daß ein Mitglied der Staatsregierung durch Dienstunfall verletzt wurde, enthielt Art. 6 des Gesetzes Sondervorschriften, die die Voraussetzungen und die Höhe des Ruhegehalts abweichend von Art. 7 regelten.

Mitglieder der Staatsregierung, die bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt nach Art. 6 oder 7 hatten, erhielten nach näherer Regelung des Art. 8 ein zeitliches Ruhegehalt für die gleiche Zeit, in der sie Amtsbezüge erhalten hatten, höchstens jedoch für 2 Jahre.

Art. 10 sah noch Vorschriften für die aus einem Beamtenverhältnis berufenen Mitglieder der Staatsregierung vor, die beim Ausscheiden aus dem Amt kein lebenslängliches Ruhegehalt nach Art. 6 oder 7 erhalten konnten. Sie erhielten als Ruhegehalt das als Beamter bei Unterstellung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses bis zum Ausscheiden aus der Staatsregierung erdiente Beamtenruhegehalt.

Die bisherige Regelung des Ges. Nr. 52 erwies sich vor allem in dem Art. 7 schon nach kurzer Zeit als unbefriedigend. Die Hauptmängel waren:

1. zu weit gehende Ermessensentscheidungen. Bei den Mitgliedern der Staatsregierung, die vorher Beamte gewesen waren, konnte, wenn sie keine bayer. Staatsbeamten, sondern Beamte bayer. Gemeinden oder eines außerbayer. Dienstherrn gewesen waren, der Anspruch auf Ruhegehalt davon abhängen, ob die Staatsregierung die außerhalb des bayer. Staatsdienstes verbrachte Dienstzeit der bayer. Staatsdienstzeit gleichstellte. Die Höhe des Ruhegehältes konnte die Staatsregierung nach freiem Ermessen in einem zwischen dem Mindest- und dem Höchstruhegehaltshundertsatz der Beamten weit gespannten Rahmen bestimmen.
2. Eine zu weit gehende unterschiedliche Behandlung, je nachdem das Mitglied der Staatsregierung früher Beamter gewesen war oder nicht. Während der frühere Beamte einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt aus den Amtsbezügen der Mitglieder der Staatsregierung schon bei einer nur ganz kurzen Zugehörigkeit zur Staatsregierung erlangte, sofern er vorher — unter Einrechnung der Zeit der Zugehörigkeit zur Staatsregierung — mindestens 10 Jahre Beamter gewesen war, erlangte ein aus einem anderen Beruf kommendes Mitglied der Staatsregierung den Ruhegehältsanspruch erst nach mindestens 4jähriger Zugehörigkeit zur Staatsregierung.
5. Das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht 50 Jahre alte Mitglied der Staatsregierung erwarb auch bei vieljähriger Amtszeit niemals — auch nicht im Alter oder bei Dienstunfähigkeit — einen Anspruch auf Ruhegehalt, während das bei seinem Ausscheiden vielleicht nur wenige Tage ältere Mitglied in den Fällen der vorigen Nr. 2 bei einer nur ganz kurzen Zugehörigkeit zur Staatsregierung Anspruch auf lebenslängliches Minister- oder Staatssekretärruhegehalt haben konnte.

II.

Diesen Mängeln sucht der Entwurf dadurch abzuhelfen, daß er festumrissene Grundsätze für die Voraussetzungen wie für die Höhe der Versorgungsbezüge aufstellt. Er geht dabei von folgenden Erwägungen aus:

1. Besoldungsmäßiger Ausgangspunkt für die Versorgungsbezüge sind die in Art. 1 des Gesetzes bestimmten Bezüge an Amtsgehalt und Wohnungsentschädigung unter Ausschluß der Dienstaufwandsentschädigung (ruhegehaltfähige Amtsbezüge).

2. Das Mitglied der Staatsregierung erhält in jedem Fall bei seinem Ausscheiden ein zeitliches Ruhegehalt nach den gleichen Grundsätzen wie bisher (Art. 6 n. F.). Erfüllt das ausscheidende Mitglied zugleich die Voraussetzungen für die Gewährung lebenslänglichen Ruhegehälts, so erfolgt Anrechnung auf das zeitliche Ruhegehalt nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 n. F.

5. Lebenslängliches Ruhegehalt wird gem. Art. 7 n. F. nach einer Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung von 24 Monaten gewährt. Es wird so bemessen, daß für jeden vollen Kalendermonat der Amtszeit ein Einhundertzwanzigstel der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge gewährt wird, so daß nach einer Amtszeit von 90 Monaten (7 Jahre 6 Monate) das Höchstruhegehalt erreicht wird.

4. Da das Ruhegehalt unter den Voraussetzungen der Nr. 5 unabhängig von dem Lebensalter oder vom Vorliegen von Dienstunfähigkeit gewährt wird, erweist es sich als erforderlich, bei den vor Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheidenden Mitgliedern der Staatsregierung das Ruhegehalt zu kürzen und zwar für jedes volle Jahr, das im Zeitpunkt des Ausscheidens an der

Vollendung des 65. Lebensjahres fehlt, um 2 v. H., höchstens aber um 40 v. H. (Art. 7 Abs. 3 n. F.). Hiernach beträgt die Kürzung bei einem Ausscheiden in einem Alter zwischen 63 und 64 Jahren 2 v. H., zwischen 62 und 63 Jahren 4 v. H. usw.. Die Höchstkürzungsgrenze von 40 v. H. wird bei einem Ausscheiden vor Vollendung des 45. Lebensjahres erreicht.

5. War das Mitglied der Staatsregierung im Zeitpunkt der Berufung versorgungsberechtigter aktiver Beamter, so erhält es, da es im Hinblick auf Art. 57 BV. mit der Berufung aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, beim Ausscheiden aus der Staatsregierung als Ruhegehalt die im Zeitpunkt der Berufung erdiente Beamtenversorgung zusätzlich der Hälfte des sich nach der Amtszeit ergebenden Ruhegehalts als Mitglied der Staatsregierung, jedoch nicht weniger als das sich nach der Amtszeit ergebende volle Minister-(Staatssekretär-)Ruhegehalt und höchstens $\frac{3}{4}$ der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge (Art. 7 Abs. 4 n. F.).

6. Beim Tod eines Mitglieds der Staatsregierung erhalten die Hinterbliebenen unter Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage des erdienten Ruhegehalts Hinterbliebenenversorgung (Art. 7 Abs. 5 n. F.).

7. Bei Dienstunfall wird das Ruhegehalt auch gewährt, wenn das Mitglied keine 24 Monate der Staatsregierung angehört hat. In diesem Fall wird das Ruhegehalt so berechnet, als wenn das wegen des Unfalls ausgeschiedene Mitglied die ganze Legislaturperiode im Amt geblieben wäre, mindestens aber in Höhe von sechsunddreißig Hundertzwoingstel der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge. Bei Hilflosigkeit tritt ein Zuschlag von vierundzwanzig Hundertzwoingstel hinzu (Art. 8 n. F.).

8. Art. 9 n. F. entspricht dem bisherigen Art. 9.

9. Art. 10 n. F. baut die Anrechnungsvorschriften des bisherigen Art. 11 aus. In Abs. 4 sieht er, um die Unterbringung ausgeschiedener Mitglieder der Staatsregierung außerhalb des bayer. Staatsdienstes zu erleichtern, eine Beteiligung des bayer. Staates an der Versorgungslast vor, die aus einem nachfolgenden Beamtenverhältnis entsteht.

10. Art. 11 soll es ermöglichen, ausgeschiedene Mitglieder der Staatsregierung, die keinen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt haben, im Alter und bei Dienstunfähigkeit und im Falle ihres Todes ihre Hinterbliebenen durch Gewährung von Unterhaltsbeiträgen vor Not zu schützen.

11. § 2 Abs. 2 des Entwurfes enthält Überleitungsvorschriften.